

Anlage

Organisationsgrundsätze für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emsbüren in der Fassung vom 20. Dezember 2006

Gemäß § 9 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Emsbüren werden für die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Gemeindekommandos folgende Organisationsgrundsätze für verbindlich erklärt:

§ 1 Organisation.....	2
§ 2 Aufgaben und Ziele	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten.....	3
§ 5 Organe	3
§ 6 Mitgliederversammlung.....	4
§ 7 Jugendfeuerwehrausschuss	4
§ 8 Gemeindejugendfeuerwehrwart	5
§ 9 Schriftgut.....	5
§ 10 Kassenwesen	6
§ 11 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung	6
§ 12 Soziale Sicherung.....	6
§ 13 Schlussbestimmung.....	6

§ 1

Organisation

Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Emsbüren und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters, die/der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient.

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Gemeindekommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr
2. Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
3. Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
4. Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
5. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
6. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Rd.Erl. des MK. vom 5.4.1965 Nds. MBI. S. 464 - GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vgl. Rd.ErI. vom 1.2.1989 Nds. MBI. S. 188 - GültL 208/195) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vgl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JHG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Emsbüren. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
2. Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

4. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
- a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - b) Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
 - c) Ausschluss (durch das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Emsbüren); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr.
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechen 3.2 nicht besteht. Die Übernahme solle auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seines Erziehungsberechtigens erfolgen(?).

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden,
 - c) die Organe zu wählen.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - b) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Jugendfeuerwehrausschuss,
3. der Gemeindejugendfeuerwehrwart.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Der oder die GJFW sowie oder die stv. GJFW haben eine Stimme(?).
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
 - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - c) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 7

Jugendfeuerwehrausschuss

1. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.
2. Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - b) dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - c) der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher,
 - d) der stellvertretenden Jugendsprecherin oder dem stellvertretenden Jugendsprecher,
 - e) dem Schriftwart,
 - f) dem Kassenwart.
3. Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als Vorlage an das Kommando,
 - c) Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes.
4. Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder JFW und ggf. dem oder der GemBM zu vertreten.

§ 8

Gemeindejugendfeuerwehrwart

1. Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang.
2. Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden von den oder der GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
3. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
4. Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
 - a) Leitung der Jugendfeuerwehr
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - e) Zusammenarbeit mit dem oder der GemBM und dem Kommando
 - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - g) Mitarbeit im Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
 - h) Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen
 - i) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen

§ 9

Schriftgut

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der GJFW, die sich hierzu des Schriftwartes bedienen können.

2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 10

Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes bedienen können.
2. Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
3. Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBI. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 12

Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
3. Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 20. Dezember 2006 vom Rat der Gemeinde Emsbüren beschlossen und ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Emsbüren.

Ort, Datum